

22.01.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/019

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Neufassung der "Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten"

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die „Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ in der der Vorlage beigefügten Fassung.

Eine Ausfertigung der Richtlinie wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Überarbeitung der städtischen „Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ infolge der Neufassung des Krediterlasses durch den Nds. Minister für Inneres und Sport im August 2014.

Einheitliches und beschleunigtes Verfahren bei der Aufnahme von Investitions- und Umschuldungskrediten.

Finanzielle Auswirkungen

einmalige Kosten:

jährliche Folgekosten

Betrag:

Haushaltsjahr: 2015

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Finanzausschuss							
Verwaltungsausschuss							
Rat							

Begründung

Der Nds. Minister für Inneres und Sport hat am 07.08.2014 eine Neufassung des Krediterlasses aus dem Jahre 2008 herausgegeben, der auch für die Kreditaufnahmen der Stadt Neustadt a. Rbge. bindend ist. Der Fachdienst Finanzwesen hat in diesem Zusammenhang die bisherige städtische „Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ überarbeitet. Die Neufassung ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Neben einigen redaktionellen Änderungen wurden im Wesentlichen die unten genannten Änderungen vorgenommen. Die konkreten Änderungen im Vergleich zur Altfassung sind im Text der Spalte „Neufassung“ jeweils unterstrichen dargestellt.

§ 1 Anwendungsbereich, Abs. 3

Altfassung	Neufassung
(3) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.	(3) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten bleibt <u>von dieser Dienstanweisung unberührt. Deren Aufnahme richtet sich nach § 122 NKomVG, den Regelungen in der städtischen Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie nach den Bestimmungen im „Runderlass des MI zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“.</u>

§ 3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Altfassung	Neufassung
Bisher keine Regelung.	(1) <u>Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Stadt, die einer Kreditaufnahme gleichkommt. Dieses können sein: Leasinggeschäfte, Energiespar-Contractings, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den ein Dritter aufgenommen hat, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbau-rechten oder PPP-Projekte der Kommunen mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.</u>

Altfassung	Neufassung
Bisher keine Regelung.	(2) <u>Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass eine herkömmliche Kreditfinanzierung ungünstiger ist.</u>
Bisher keine Regelung.	(3) <u>Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen für bestehende Verträge sowie Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) gelten.</u>

§ 4 Kreditaufnahme, Abs. 3, 4 und 6

Altfassung	Neufassung
Bisher keine Regelung.	(3) <u>Der Rat ermächtigt den Bürgermeister durch Beschluss, zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig, auch unter Vorgabe weiterer konkreter Konditionen.</u>
§ 3 (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.	(4) <u>Innerhalb des vom Rat beschlossenen Rahmens sind alternative Kreditangebote (Ratenkredit und Annuitätenkredit) von verschiedenen Kreditgebern einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Vertragselement ist neben den Preis bildenden Bestandteilen (z. B. Zinssatz, Kreditbeschaffungskosten, Tilgung) auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten.</u>
§ 3 (5) Die Angebote sind schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Die Auswahl der Zinsbindung soll sich an den künftigen Umschuldungszeitpunkten der übrigen Darlehen der Stadt orientieren; ein gegenüber anderen Jahren vergleichsweise hoher Umschuldungsbetrag soll in künftigen Jahren vermieden werden.	(6) Die Angebote sind schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Die Auswahl der Zinsbindung soll sich an den künftigen Umschuldungszeitpunkten der übrigen Darlehen der Stadt orientieren; ein gegenüber anderen Jahren vergleichsweise hoher Umschuldungsbetrag soll in künftigen Jahren <u>grundsätzlich</u> vermieden werden.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge, Abs. 1 bis 3

Altfassung	Neufassung
§ 4 (1) Der Stadt müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.	(1) Der Stadt <u>sollen</u> als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
Altfassung	Neufassung
Bisher keine Regelung.	(2) <u>Der Ausschluss des Kündigungsrechtes oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Stadt Neustadt a. Rbge. ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Gegen Vertragsklauseln, die ein Kündigungsrecht zum Zweck der Anpassung des Zinssatzes bei einer von der Kommune zu vertretenden Änderung der Rechtsform vorsehen, bestehen keine Bedenken.</u>
Bisher keine Regelung.	(3) <u>Sobald ein Kreditgeber von einem ordentlichen bzw. Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, sind die notwendigen Schritte zur Aufnahme eines Umschuldungskredites (siehe § 9 der Richtlinie) in die Wege zu leiten. Dabei dürfen unterbreitete Änderungsangebote des bisherigen Kreditgebers im Rahmen der Vergabebestimmungen mit berücksichtigt werden.</u>

§ 10 Anforderungen an Umschuldungen, Abs. 3

Altfassung	Neufassung
Bisher keine Regelung.	(3) <u>Stehen in einem Haushaltsjahr mehrere Umschuldungen an, können diese zusammengefasst werden, soweit es wirtschaftlich erscheint. Bei unterschiedlichen Laufzeiten der Kredite ist für die Umschuldung eine Durchschnittsrestlaufzeit zu ermitteln.</u>

§ 12 Inkrafttreten

Altfassung	Neufassung
Diese Richtlinie tritt am 07.07.2006 in Kraft.	Diese Richtlinie tritt am <u>XX.XX.2015</u> in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.07.2006 außer Kraft.</u>

Die neue Kreditrichtlinie soll am Tag nach der positiven Beschlussfassung im Rat in Kraft treten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Handlungsfähigkeit sichern

Kurzfristige Aufnahme kostengünstiger Kredite im Rahmen des eingeräumten Kreditrahmens durch die Stadt Neustadt a. Rbge., sobald es die städtische Finanzlage erfordert, um die finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes für die Zukunft möglichst niedrig zu halten.

So geht es weiter

Anwendung der „Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ bei positiver Beschlussfassung im Rat auf die nachfolgenden Kreditaufnahmen/Umschuldungen.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlagen

Neufassung der städtischen Kreditrichtlinie (öffentlich)